

Mitteilung des Senats

vom 3. Juli 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Neubau eines Polizeigebäudes für den Distrikt XI	S. 741.
2. Bureau für Häfen und Eisenbahnen und für Zollangelegenheiten	" 742.
3. Sommerurlaub für Staatsarbeiter	" 745.
4. Räumliche Änderungen im Untersuchungsgefängnis	" 746.
5. Kunstgewerblicher Fachunterricht	" 749.
6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Auffindung und Gewinnung von Bitumen und Salzen	" 752.
7. Neubau des Stadthauses (Archiv)	" 753.
Berichtigung	" 753.

1. Neubau eines Polizeigebäudes für den Distrikt XI.

In Verfolg des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30. Mai cr. hat die mit weiterem Bericht beauftragte Polizeidirektion im Benehmen mit der Bau- deputation, Abteilung Hochbau, die anliegenden mit A und B bezeichneten zwei Projekte vorgelegt. Beide zeigen gegenüber der ursprünglichen Vorlage eine erhebliche Einschränkung der zu bebauenden Grundfläche, die dadurch erzielt worden ist, daß verschiedene Diensträume vom Erdgeschoß in das Obergeschoß verlegt worden sind. Die Kosten haben sich dementsprechend vermindert.

Nach dem Projekt A befinden sich im Obergeschoß die Dienstzimmer des Kommissärs und des Kriminalwachtmeisters sowie ein kleiner Raum für den Wacht- habenden des Nachtdienstes, während nach dem Projekt B ferner der Raum für den Boten und das Meldeamt nach oben verlegt worden sind. Für die Zwecke einer Dienstwohnung sind vorgesehen nach dem Projekt A im Obergeschoß drei Zimmer nebst Küche und Zubehör, sowie im Dachgeschoß einige weitere Räume, nach dem Projekt B lediglich im Dachgeschoß drei Zimmer nebst Küche und Bodenraum. Die Dienstwohnung nach dem Projekt A würde für einen Polizeikommissär, diejenige nach dem Projekt B für einen Schutzmann geeignet sein.

Nach den anbei überreichten Kostenanschlägen betragen die Kosten für das Projekt A 35 000 M., diejenigen für das Projekt B 30 000 M.

Die Polizeidirektion wiederholt ihren Antrag auf Errichtung eines Polizei- gebäudes mit einer für einen Kommissär ausreichenden Dienstwohnung unter Berufung auf die hierfür bei früheren Gelegenheiten wiederholt geltend gemachten und von Senat und Bürgerschaft anerkannten Gründe. Sie vertritt nach wie vor die Ansicht, daß gerade für die Stellung des Vorstandes eines Polizeidistrikts, dem, abgesehen von der ständigen Aufsicht über die ihm unterstellten Beamten, es obliegt, sich über alle Vorkommnisse in seinem Distrikt unterrichtet zu halten, der bei dringlichen Angelegenheiten für das Publikum möglichst stets erreichbar und bei gegebener Veranlassung auch außerhalb der Dienststunden, insbesondere nachts zum dienstlichen Handeln bereit sein soll, die Gewährung einer Amtswohnung im Mittelpunkte des Distrikts ein dringendes Bedürfnis ist.

Sie hebt hervor, daß gegenüber diesem Bedürfnis der verhältnismäßig geringe Unterschied in den Kosten der beiden Projekte keine Rolle spielen sollte, ganz abgesehen davon, daß für eine Schutzmannswohnung nach dem Projekt B ein dienstliches Interesse nicht würde geltend gemacht werden können, da in der Polizei- wache Tag und Nacht Beamte anwesend sind.

Sie weist endlich darauf hin, daß die Anordnung der Räume nach dem Projekt B erheblichen Bedenken begegnet. Wenn schon die Anordnung der Diensträume in verschiedenen Geschossen des Gebäudes an sich nicht wünschenswert erscheint, im Interesse der Verkleinerung des Grundrisses aber zugestanden werden muß, so würde die nach dem Projekt B vorgesehene und nicht zu vermeidende Unterbringung des Meldeamts, d. h. des besuchtesten Raumes der Polizeiwache, im Obergeschoß alsbald zu begründeten Beschwerden des Publikums Veranlassung geben.

Der Senat hält diese Erwägungen für vollkommen zutreffend. Er ist der Ansicht, daß, wenn das Bedürfnis für Dienstwohnungen im allgemeinen zur Frage gestellt wird, dieses Bedürfnis bei der Dienstwohnung eines Polizeikommissärs aus den wiederholt erörterten Gründen zu bejahen ist, zumal wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um einen großen, in voller Entwicklung begriffenen Polizeidistrikt handelt. Er kann auch nicht anerkennen, daß nach dem jetzt vorliegenden Projekte für die geltend gemachten dienstlichen Interessen Aufwendungen verlangt werden, die als unverhältnismäßige bezeichnet werden müßten.

Der Senat genehmigt darnach den Antrag der Polizeidirektion auf Errichtung eines Polizeigebäudes gemäß dem Projekt A nach Maßgabe des noch vorzulegenden speziellen Projekts und Kostenanschlages unter Nachbewilligung der Kosten im Betrage von 35 000 M. auf das diesjährige Budget, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat. Er ersucht die Bürgerschaft, unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 30. Mai 1906, soweit dieser das Bedürfnis für die Dienstwohnung eines Polizeikommissärs verneint, nach erneuter Prüfung der Angelegenheit ihm zuzustimmen.

Der Polizeidirektion ist es, wie sie berichtet, inzwischen möglich gewesen, den Mietvertrag für das Haus Hemelingerstraße Nr. 7 bis Ende 1907 zu verlängern. Mit Rücksicht auf die weiteren Vorarbeiten aber wird um eine Beschlussfassung noch vor dem Beginn der Ferien gebeten.

2. Bureau für Häfen und Eisenbahnen und für Zollangelegenheiten.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Bureauvorstehers am Bureau für Häfen und Eisenbahnen nebst Zoll zum Assistenten des Direktors der Generalkasse vakant gewordenen Stelle macht einige Änderungen in den Personalverhältnissen des Bureaus dringend erforderlich.

Der bisherige Bureauvorsteher, der sein Amt seit dem Jahre 1901 bekleidet, vorher aber drei Jahre der Zollabteilung des Bureaus vorstand und aus dem Zolldienst hervorgegangen ist, war in der Lage, in Vertretungsfällen auch die Bureaugeschäfte der Zollabteilung wahrzunehmen. Dieses Verhältnis, daß der Bureauvorsteher sowohl mit den Zollsachen wie auch mit den übrigen Geschäften am Bureau völlig vertraut war, hat sich sehr bewährt, so daß es im dienstlichen Interesse tunlichst beibehalten werden muß.

Die Deputation beabsichtigt daher, dem jetzigen Zollsekretär am Bureau, der seit 24 Jahren (mit Unterbrechung von drei Jahren, während deren er im Zolldienst ausgebildet wurde) an der Kanzlei für Häfen und Eisenbahnen tätig ist und den Bureauvorsteher schon bisher vertreten hat, die Leitung des Bureaus in der Weise zu übertragen, daß er Zollsekretär bleibt und die bisher von ihm bearbeiteten Zollsachen beibehält, daneben aber die Bureauvorstehergeschäfte übernimmt. Das wird dadurch möglich, daß von den bisherigen Bureauvorstehergeschäften diejenigen abgetrennt werden, welche richtiger nicht von dem Leiter des Bureaus bearbeitet werden. Das sind einige minder bedeutende, aber zeitraubende Arbeiten, namentlich eine Anzahl von Rechnungsrevisionen, die Kautionsachen u. a. m. Wenn diese Geschäfte und dazu einige geringfügige Zollsachen auf jüngere Kräfte übertragen werden, verbleibt von den übrigen Vorstehergeschäften und den Zollsachen ein Arbeitspensum, das einer vollen Arbeitskraft reichliche Beschäftigung bietet.

Die dadurch veränderte und künftig mit erhöhter Verantwortlichkeit ausgestattete Stellung des Zollsekretärs rechtfertigt es, demselben eine persönliche Zulage zu gewähren, deren Betrag die Deputation auf 500 M. zu bemessen bittet. Das

Einkommen des Zollsekretärs würde sich dann zur Zeit auf $3300 + 500 = 3800 \text{ M.}$ und nach Erlangung der letzten Alterszulage auf $4200 + 500 = 4700 \text{ M.}$ belaufen.

Die Loslösung der erwähnten Arbeiten aus dem Geschäftskreis des Bureauvorstehers, die dann von den beiden Kanzleigehülfen — die, weil ohnehin stark beschäftigt, ihrerseits wieder entsprechend zu entlasten wären — wahrzunehmen sein würden, macht es nach Ansicht der Deputation unvermeidlich, die erst zum nächstjährigen Budget in Aussicht genommene Umwandlung der beiden Stellen, deren Inhaber schon jetzt mit Kanzlistenarbeiten beschäftigt werden, in Kanzlistenstellen und zwecks Entlastung der Kanzlisten die Schaffung einer Kanzleigehülfenstelle zu beantragen. Außerdem müßte, da eine Verminderung der Zahl der Arbeitskräfte nicht stattfinden kann, ein Schreiber neu angestellt werden.

Erst nach Bewilligung dieser Stellen würde die Gliederung des Bureaupersonals einigermaßen derjenigen an anderen Kanzleien entsprechen. Denn das Bureau für Häfen und Eisenbahnen, an dem 1898 die erste und 1902 die zweite Kanzleigehülfenstelle geschaffen ist, hat keine einzige Kanzlistenstelle aufzuweisen. Während das Verhältnis der Stellen der Kanzlisten und Kanzleigehülfen zu denen der Schreiber sich, von kleineren Bruchteilen abgesehen, an der Regierungskanzlei, am Katasteramt und am Statistischen Amt wie 1 : 1, am Amtsgericht Bremen wie 1 : $2\frac{1}{2}$, beim Amtsgericht Bremerhaven und bei der Staatsanwaltschaft wie 1 : 2, beim Amt Bremerhaven und bei der Bauverwaltung (Allgem. Bauverwaltung und Bauinspektionen) wie 1 : $1\frac{1}{2}$ und bei der Polizeidirektion wie 1 : 3 stellt, ergibt sich für das Bureau für Häfen und Eisenbahnen die Verhältnisszahl 1 : $3\frac{1}{2}$. Wird den obigen Anträgen entsprochen, so ändert sich das Verhältnis auf 1 : $2\frac{1}{3}$.

Zu bemerken ist noch bei dieser Neuorganisation, daß am Bureau für Häfen und Eisenbahnen nebst Zoll auch die Kanzleiarbeiten für die Balldeputation, für die Quartierdeputation, für die Behörde für den Wasserschout, die Seefahrtsschule und das Lotsenwesen, sowie in gewissem Umfange auch für die Unterweserkorrektion und für das Tonnen- und Bakenamt ihre Erledigung finden.

Endlich muß noch für eine Vertretung des Zollsekretärs in den Zolljahren gesorgt werden. Es wird beantrag, dies in ähnlicher Weise, wie es schon früher mit Erfolg geschehen ist, zu bewirken, indem einer der älteren Schreiber zur Ausbildung im Zollabfertigungsdienst (auf etwa 1—2 Jahre) beim Hauptamt Bremen beschäftigt, dagegen während der Ausbildungszeit als Ersatz ein Assistent an das Bureau berufen und dort mit Bearbeitung der Zolljahren betraut wird. Den Unterschied zwischen dem Schreibergehalt und dem Assistentengehalt würde Bremen an das Reich zu vergüten haben.

Über die finanzielle Wirkung der Anträge ist folgendes mitzuteilen:

I. Würde die vakante Bureauvorsteherstelle in bisheriger Weise und zwar von Mitte August d. J. an wieder besetzt, so würde für die besprochenen Stellen zu berechnen sein:

a. für den Rest des laufenden Rechnungsjahres:

Bureauvorsteher	M.	2 179
Zollsekretär (Durchschnittsgehalt)	"	2 004
Kanzleigehülfe	"	1 202
desgl.	"	1 102
Schreiber	"	939
	M.	7 426

b. für das Rechnungsjahr 1907:

Bureauvorsteher	M.	3 840
Zollsekretär (Durchschnittsgehalt)	"	3 200
Kanzleigehülfe	"	2 026
desgl.	"	1 760
Schreiber	"	1 600
	M.	12 426

II. Würde dagegen den Anträgen auf Änderung in den Verhältnissen des Bureaupersonals entsprochen, so ergäbe sich folgendes:

a. für den Rest des laufenden Budgetjahres:

Zollsekretär, Gehalt	M.	2 066
Bergütung als Bureauvorstand	"	313
Zollassistent, Gehaltsunterschied	za. "	750
Kanzlist	"	1 277
Kanzlist	"	1 127
Kanzleigehülfe	"	1 002
Schreiber	"	408
	M.	6 943

b. für das Rechnungsjahr 1907:

Zollsekretär, Gehalt	M.	3 600
Bergütung als Bureauvorstand	"	500
Zollassistent, Gehaltsunterschied	za. "	1 200
Kanzlist	"	2 200
Kanzlist	"	1 800
Kanzleigehülfe	"	1 600
Schreiber	"	700
	M.	11 600

Schwerer als die finanzielle Seite würde aber für die beantragten Änderungen ins Gewicht fallen, daß beim Fortbestehen der jetzigen Organisation der Bureauvorsteher künftig durch einen der Kanzleigehülfen vertreten werden müßte, da der Zollsekretär beim besten Willen auf Jahre hinaus außer Stande sein würde, die Bureauarbeiten für die Deputation für Häfen und Eisenbahnen und die übrigen Behörden, abgesehen von der Zollverwaltung, selbständig zu leiten.

Die Deputation empfiehlt daher, nach Benehmen und im Einverständnis mit der Senatskommission für Zollangelegenheiten, ihre oben begründeten Anträge, welche dahin gehen:

- 1) dem mit der Leitung des Bureau zu beauftragenden Zollsekretär eine persönliche Zulage von 500 M. zu gewähren,
- 2) die Umwandlung der beiden Kanzleigehülfenstellen in Kanzlistenstellen und
- 3) die Umwandlung einer Schreiberstelle in eine Kanzleigehülfenstelle zu beschließen,
- 4) zur Ausbildung eines Schreibers im Zollabfertigungsdienst den Betrag für 1906 von ca. 750 M. zu bewilligen,
- 5) die Anstellung eines weiteren Schreibers unter Nachbewilligung von 400 M. zu genehmigen.

Bremen, den 3. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arng.** (gez.) **Uddiäs.**

3. Sommerurlaub für Staatsarbeiter.

Der Beschluß der Bürgerschaft vom 29. September vorigen Jahres, der Senat möge die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber beauftragen, ob es sich nicht empfehle, allen ständigen bremischen Staatsarbeitern, unter Fortzahlung des Lohnes, jährlich einen Sommerurlaub zu gewähren, hat dem Senate Veranlassung gegeben, diejenigen Deputationen, welche in größerer Zahl ständige Arbeiter beschäftigen, aufzufordern, zu berichten, ob und inwieweit einem solchen Wunsche zu entsprechen sein dürfte.

Eine Aufforderung haben erhalten:

- 1) die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke,
- 2) die Baudeputation in ihren sämtlichen Abteilungen,
- 3) die Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
- 4) die Deputation für die Straßenreinigung,
- 5) die Walldeputation,
- 6) die Deputation für den Schlachthof.

Die sämtlichen mit einer Berichterstattung beauftragten Behörden haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß jedenfalls zurzeit es sich nicht empfehle, einen regelmäßigen jährlichen Sommerurlaub einzuführen. Wenn es auch richtig sei, daß in den letzten Jahren in einer Anzahl deutscher Städte Versuche mit der Gewährung von Sommerurlaub an ständige Arbeiter städtischer Verwaltungen gemacht seien, so seien die gemachten Erfahrungen doch nicht ausreichend, um eine Einrichtung zu treffen, die, wenn einmal eingeführt, auch wenn sie sich nicht bewährt habe, schwer wieder rückgängig zu machen sei.

Wegen der unleugbaren Konsequenzen, die eine Urlaubsbewilligung an städtische und staatliche Arbeiter für Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mit sich führen wird, haben die Baudeputation und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, bevor sie zu der Frage endgültig Stellung nahmen, die Handelskammer, die Gewerbekammer und die Kammer für Landwirtschaft um ihre Ansicht befragt. Alle drei Kammern haben, wie die genannten Deputationen dem Senate berichtet haben, übereinstimmend von der Einführung der Einrichtung abgeraten, da sie davon für die Privatbetriebe schwere Schädigungen und Gefahren befürchten. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat ferner berichtet, daß auch die preussische Eisenbahnverwaltung ihren hiesigen Arbeitern keinen regelmäßigen Urlaub gewähre.

Mehrere der zum Berichte aufgeforderten Behörden haben dabei jedoch ausdrücklich betont, daß, wenn sie auch von der Gewährung eines Anrechts auf regelmäßigen Sommerurlaub für die Arbeiter abraten müßten, sie doch der Ansicht seien, daß, wie das zum Teil schon der jetzigen Praxis entspreche, unter Umständen es sich empfehle, länger im Dienst befindlichen, älteren Arbeitern nach Prüfung des einzelnen Falles unter Weiterzahlung des Lohnes Urlaub zu ihrer Erholung oder zu anderen, besonderen Zwecken zu erteilen.

Indem der Senat von diesem Ergebnis der von ihm veranlaßten Prüfung der Bürgerschaft Kenntnis gibt, glaubt er, daß danach von der Erteilung einer allgemeinen Anweisung seitens des Senats und der Bürgerschaft an die beteiligten Behörden hinsichtlich der Gewährung eines regelmäßigen jährlichen Sommerurlaubs an Staatsarbeiter Abstand zu nehmen ist, daß aber den einzelnen Behörden, je nach der Beschaffenheit ihrer Betriebe und nach Maßgabe sonstiger besonderer Verhältnisse es unbenommen bleiben darf, in einzelnen Fällen, namentlich länger im Dienst befindlichen, älteren Arbeitern Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren.

4. Bauliche Änderungen im Untersuchungsgefängnis.

Die Deputation für die Gefängnisse hat wegen baulicher Änderungen im Untersuchungsgefängnis den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt die Anträge der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

I. Nach der Fertigstellung des Erweiterungsbaus zum Gerichtshaus ist im zweiten Obergeschoß die Verteilung der Räume in der Weise geändert, daß der Staatsanwaltschaft die bisherigen Räume des Schöffengerichts an der Violentstraße und Ecke der Buchstraße zugewiesen sind, während das Schöffengericht und der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts im Erweiterungsbau und den daran grenzenden bisher von der Staatsanwaltschaft benutzten Räumen an der Ostertorstraße untergebracht sind. Diese Verlegung bringt Schwierigkeiten mit sich in bezug auf die Vorführung der männlichen Untersuchungsgefangenen vor das Schöffengericht und den Ermittlungsrichter. Diese Vorführungen finden den ganzen Tag über in sehr großer Zahl statt, sodaß Hindernisse dabei sehr lästig empfunden werden.

Das Untersuchungsgefängnis ist durch vier Brücken mit dem zweiten Obergeschoß des Gerichtshauses verbunden. Von ihnen führt die erste nach den jetzigen Räumen der Staatsanwaltschaft an der Violentstraße, die zweite nach dem Schwurgericht, die dritte in den Strafkammeraal, die vierte zu den bisherigen Räumen der Staatsanwaltschaft in der Nähe des Erweiterungsbaus. Die Zuführung der männlichen Gefangenen über eine der beiden ersten Brücken würde einen viel zu langen Transport über den Korridor des Gerichtshauses zur Folge haben, der außerdem während der Sitzungen des Schwurgerichts und der Strafkammer häufig stark mit Menschen besetzt ist. Die dritte Brücke kann dagegen nur selten benutzt werden, weil der Transport durch den Strafkammeraal erfolgen muß und dieser an mindestens vier Wochentagen durch Sitzungen der Strafkammer in Anspruch genommen ist, während er in der übrigen Zeit vielfach von Mitgliedern der Zivilkammer oder des Amtsgerichts zu Zeugenvernehmungen oder Vergleichsverhandlungen mit den Parteien benutzt wird. Es bleibt daher für den regelmäßigen Transport zu den jetzigen Räumen des Schöffengerichts nur die vierte Brücke in der Nähe des Erweiterungsbaus übrig. Diese Brücke schließt sich an die Weiberabteilung des Untersuchungsgefängnisses an, die bisher von der weiter zurückliegenden Männerabteilung streng getrennt gehalten ist. Die einzige unmittelbare Verbindung zwischen beiden Abteilungen führt im ersten Obergeschoß durch den zwischen ihnen befindlichen Bettsaal, dessen Höhe sich durch das zweite Obergeschoß bis über den Fuß des Dachgeschosses hinaus erstreckt. Außer dieser Verbindung durch den Bettsaal, dessen Türen für die Regel verschlossen sind, ist der Übergang von der Männerabteilung zur Weiberabteilung nur durch den im Erdgeschoß zwischen beiden belegenen Flur oder durch den Keller möglich. Eine Verbindung durch das Dachgeschoß würde sich allerdings herstellen lassen, für den Transport der Gefangenen aber nicht in Frage kommen, weil der Fußboden des Dachgeschosses nicht überall in gleicher Höhe liegt und außerdem das vorhandene Gebälk den Durchgang stellenweise sehr erschwert.

Nach den in Gefängnissen gesammelten Erfahrungen gibt der regelmäßige Transport von männlichen Gefangenen durch die Weiberabteilung zu Bedenken Anlaß. Diese Bedenken lassen sich jedoch im vorliegenden Falle bis auf ein geringes Maß beseitigen, wenn das an der Ostseite der Weiberabteilung befindliche Treppenhaus in drei Geschossen je durch ein mit zwei verschließbaren Türen versehenes Gitter nach dem Korridor abgeschlossen wird und wenn nach der Herstellung dieser Gitter der Transport der männlichen Gefangenen durch den Bettsaal nach der zum Schöffengericht in der Nähe des Erweiterungsbaus führenden Brücke erfolgt. Die Weiberabteilung ist nämlich in der Regel so schwach besetzt, daß die weiblichen Gefangenen in den unteren Räumen untergebracht werden können. Die Abschießung der

Korridore nach dem Treppenhaus würde unter dieser Voraussetzung ein Zusammen-
treffen der männlichen mit den weiblichen Gefangenen auch dann verhindern, wenn
diese sich zeitweilig außerhalb der Zellen aufhalten. Ferner ist die Männerabteilung
häufig überfüllt und es ratsam, bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß gelegentlich
die in den oberen Geschossen der Weiberabteilung befindlichen Zellen zur Unter-
bringung von männlichen Gefangenen benutzt werden können, was ohne eine Ab-
schließung des Korridors nach dem Treppenhaus als nicht angängig erscheint.

Wenn die hiernach vorgeschlagene Regelung nicht genehmigt werden sollte,
würde entweder die Zahl der Aufseher des Untersuchungsgefängnisses oder die der
Gerichtsdienner vermehrt werden müssen, da die Transporte ohnedies schon eine
beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen und jede Verlängerung des Weges das
Personal sehr stark belastet.

II. Im Erweiterungsbau des Gerichtshauses sind zwei Zellen zur einst-
weiligen Unterbringung der vor das Schöffengericht oder den Ermittlungsrichter
vorzuführenden Gefangenen eingerichtet. Diese beiden Zellen genügen jedoch nicht,
da häufig eine größere Anzahl von Gefangenen zur sofortigen Vernehmung zur
Stelle sein muß und es namentlich in derselben Strafsache nicht angängig ist,
mehrere Beteiligte in einer Zelle unterzubringen. Dieser Mangel läßt sich auf sehr
einfache Weise dadurch beseitigen, daß die im Untersuchungsgefängnis in der Nähe
der Brücke zum Schöffengericht befindliche Gittertür weiter in den Korridor des
Untersuchungsgefängnisses hinein verlegt wird und zwei dort vorhandene Verhör-
zimmer zum Gerichtshaus gezogen und in vier Zellen zur einstweiligen Unter-
bringung von Gefangenen umgewandelt werden.

Diese beiden Verhörzimmer waren für die Vernehmung von Gefangenen durch
Beamte der Kriminalpolizei bestimmt. Sie sind jedoch bisher dazu kaum benutzt
worden, da ihre Benutzung wegen des zu diesem Zwecke erforderlichen Transportes
der männlichen Gefangenen durch die Weiberabteilung in der Regel Bedenken
erregte. An Stelle beider Verhörzimmer sollten offenbar schon ursprünglich je zwei
Zellen hergestellt werden, wie aus den vorhandenen Feuerungsanlagen und ihrer
baulichen Einrichtung hervorgeht. Sie lassen sich daher auch jetzt ohne große Kosten
wieder in je zwei Zellen umwandeln.

Sollten auch diese Räume in der Zukunft für die einstweilige Unterbringung
der vorzuführenden Gefangenen nicht ausreichen, so läßt sich noch ein neben der
Brücke befindlicher Raum, der zur Zeit von Maschinenschreiberinnen benutzt wird,
ohne große Schwierigkeit in drei weitere Zellen verwandeln.

III. Schon seit langer Zeit ist es als ein erheblicher Mangel empfunden,
daß für den mündlichen Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern
ein besonderes Zimmer nicht zur Verfügung steht. Zur Zeit benutzen die Ver-
teidiger zu diesem Zwecke die neben dem Bureau im Parterre belegenen für den
Arzt und den Geistlichen bestimmten Zimmer, die aber öfters anderweitig in Anspruch
genommen sind. Hinzu kommt, daß nicht selten zwei oder mehr Verteidiger gleich-
zeitig eine Unterredung mit ihren Auftraggebern wünschen.

Es wird deshalb beantrag, den über dem Eingang zum Hause befindlichen
Raum, der bisher zur Lagerung von Rohr und sonstigen Gegenständen benutzt
wurde, zu einem Zimmer für die Verteidiger umzugestalten. Die zur Aus-
führung der vorstehend angegebenen baulichen Änderungen erforderlichen Kosten sind,
wie der anliegende Kostenschlag ergibt, von der Hochbauinspektion mit 2500 M.
berechnet worden.

Die Deputation für die Gefängnisse beantragt demgemäß im Einverständnis
mit der Inspektion des Gerichtshauses und der Baudeputation, die in dem vorstehenden
Bericht vorgesehenen baulichen Änderungen zu genehmigen und die dafür ver-
anschlagten Kosten von 2500 M. auf das Budget des Jahres 1906 nachzubewilligen.

Bremen, den 16. Juni 1906.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) Hildebrand. (gez.) Günther Nienitz.

Unteranlage.

Kostenanschlag

über

bauliche Umänderungen im Untersuchungsgefängnis des Gerichtsgebäudes.

Position	Bezeichnung der Gegenstände	Geldbetrag			
		im einzelnen		im ganzen	
		M.	S.	M.	S.
	I. Einrichten eines Verhörzimmers einschl. Beschaffung der Inventargegenstände.				
	$(5,0 + 4,0) \cdot 3,0 - 2,30 \cdot 1,0 =$				
1	24,70 qm 1 Stein starkes Mauerwerk in Kalkmörtel aus guten gargebrannten Mauersteinen unter Verwendung von gelben Verblendern, einschl. der Putzarbeiten	16	—	395	20
2	1 Rahmentür aus bestem trockenem Eichenholz nach den vorhandenen Türen entsprechend zu arbeiten und einzusetzen, einschl. Beschlag	—	—	50	—
3	für Einbauen der Heizungsanlage, einschl. Maurer-, Stemm- und Installationsarbeiten	—	—	200	—
4	für Einrichten einer kompletten Waschklosettovorrichtung	—	—	75	—
	$5,0 \cdot 4,0 =$				
5	20,0 qm abgelagertes Prima-Vinoleum 4 mm stark, zu liefern und nach Angabe in den ganzen Flächen geklebt zu verlegen	3	50	70	—
	$(5,20 + 4,0) \cdot 2 - 1,20 =$				
6	17,20 m 12 cm hohe Fußleisten aus 3 cm starkem yellow-pine Holz zu liefern und anzubringen	—	75	12	90
7	3 Fensterbänke aus belgischem Granit zu liefern und zu verlegen	9	—	27	—
8	für Ausführung von Malerarbeiten	—	—	80	—
9	1 großer Tisch	—	—	60	—
10	1 kleiner Tisch	—	—	40	—
11	1 Sessel	—	—	36	—
12	2 Stühle	10	—	20	—
13	für Schirmhalter und Garderobenhaken	—	—	40	—
14	für Zuggardinen	—	—	30	—
	Summa			1 136	10
	II. Einrichten von 4 Zellen im II. Obergeschoß.				
	$1,5 \cdot 3,0 \cdot 2 =$				
15	9,0 qm 1 Stein starke Trennungswände in Zementmörtel aufzumauern, einschl. Putzarbeiten	15	—	135	—
16	für Einbrechen von 2 Türöffnungen, einschl. Putzarbeiten	—	—	40	—
17	2 einfache Rahmentüren aus Eichenholz zu liefern und einzusetzen	50	—	100	—
18	für Weißen der Wände und Streichen der Türen	—	—	30	—
	Summa			305	—

Position	Bezeichnung der Gegenstände	Geldbetrag			
		im einzelnen		im ganzen	
		M.	S.	M.	S.
	III. Anbringen von Abschlußgittern vor den Treppenaufgängen.				
19	3 eiserne Abschlußgitter mit je 2 Türen nach Angabe zu liefern und anzubringen, einschl. der erforderlichen Stemm-, Maurer- und Malerarbeiten	250	—	750	—
	Summa			750	—
	IV. Sonstiges.				
20	Für sonstige kleine Ergänzungs- und Instandsetzungsarbeiten, wie Versehen einer Gittertür, Einrichten von Sicherheitsvorkehrungen im Bettsaal und Herstellen eines Bretterverschlages im Kellergechoß, sowie zur Abrundung der Bausumme	—	—	308	90
	Summa			308	90

Zusammenstellung.

I. Einrichten eines Verhörzimmers, einschl. Anschaffung des Inventars	M. 1 136,10
II. Einrichten von 4 Zellen im II. Obergechoß	" 305,—
III. Anbringen von Abschlußgittern vor den Treppenaufgängen	" 750,—
IV. Für kleinere Arbeiten und zur Abrundung	" 308,90
Summa	M. 2 500,—

Bremen, den 9. Mai 1906.

Aufgestellt
9. 5. 06.

(gez.) **Brand.**

Die Hochbauinspektion.

i. S.:

(gez.) **Wietzke.**

5. Kunstgewerblicher Fachunterricht.

Indem der Senat der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Behörde für das Gewerbemuseum, betreffend den kunstgewerblichen Fachunterricht, zugehen läßt, erklärt er sich mit den Anträgen der Behörde unter der Voraussetzung einverstanden, daß der Unterricht in erster Linie zur Ausbildung bremischer Gewerbetreibender bestimmt bleibt und Auswärtige oder Dilettanten nur zugelassen werden, soweit der Platz reicht; zugleich beantragt er, daß das Schulgeld, welches für ordentliche Studierende 50 M. halbjährlich beträgt, für Teilnehmer an einzelnen Unterrichtsfächern, sog. Hospitanten, von jetzt 10 M. auf 20 M. für das Fach halbjährlich erhöht wird. Der Senat ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten. Die Baudeputation hat sich mit den baulichen Anträgen einverstanden erklärt und die Finanzdeputation hat bei der beantragten Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

Bericht.

I. Wie die Behörde für das Gewerbemuseum bereits zum Budget für 1906 und in ihrem Berichte vom 13. März d. J. bemerkt hat, ist der Besuch des kunstgewerblichen Fachunterrichts unerwartet stark geworden, nämlich gegen

Anlage.

37 Schüler im Sommer 1904, vor der Erweiterung — im Winter 1904/05: 115, im Sommer 1905: 63 und im Winter 1905/06: 152 Schüler — jetzt 91 einschließlich der nur allgemein-künstlerische Bildung anstrebenden Hospitanten (im Sommer 1904 und im Winter 1904/05: 24, im Sommer 1905 und im Winter 1905/06: 41 und im laufenden Sommerhalbjahr: 15). Die verfügbaren Schulräume waren derart überfüllt, daß der Unterricht nicht mehr zweckdienlich erteilt werden konnte. Etwa 60 Anmeldungen mußten aus Raumangel zurückgewiesen werden. Es ist nach diesem Ergebnis nicht zu bezweifeln, daß in Zukunft im Winterhalbjahr, zumal bei entsprechender Erweiterung des Unterrichtsgebiets, mit Sicherheit ein Mindestbesuch von 200 Schülern anzunehmen ist. Daher sind zu den einzig verfügbaren beiden Zimmern und dem Atsaaal im zweiten Obergeschoße des Museums, sowie dem sehr ungeeigneten Modellerraum im Keller desselben weitere Räume erforderlich. Es ist geprüft worden, ob solche in dem anstoßenden, dem Staate gehörigen Hause an der Hutfilterstraße Nr. 17/19 eingerichtet werden können; doch ist dies nur mit erheblichen Kosten (20 600 M.) möglich; auch würde dem Staate die nicht unbeträchtliche Miete (4500 M.) verloren gehen. Ebenso ist die angeregte Herstellung eines eigenen Gebäudes auf dem Hofplatz dieses Grundstücks im Anschluß an den Hof des Museums nicht empfehlenswert, da, abgesehen von den Kosten (22 600 M.), die Lichtverhältnisse des Museums dadurch beeinträchtigt werden würden. Dagegen ist es mit verhältnismäßig geringen Kosten angängig, in dem nahegelegenen, ebenfalls dem Staate gehörigen Hause am Wall Nr. 112 geeignete Unterrichtsräume zu beschaffen. Außerdem würde für den Modellierunterricht auf dem bezeichneten, an das Museum anstoßenden Hofplatz eine einflässige Schulbaracke aufzustellen sein.

Die Einrichtung des Hauses am Wall Nr. 112 zu Unterrichtsräumen erfordert nach beifolgendem, von der Hochbauinspektion im Einvernehmen mit dem Direktor des Gewerbemuseums aufgestellten Projekt gemäß anliegendem Kostenanschlag 3975 M., wobei die Miete (1700 M.) in Wegfall kommen würde. Es werden dadurch drei Schulräume und drei Ateliers mit den nötigen Geräteräumen und Zubehör, sowie ein kleines Lehrerzimmer und Aufseherzimmer geschaffen werden. Im ganzen sind dann 200 bis 250 Schüler unterzubringen. Für den Modellierunterricht würde die zur Zeit bei der Schule an der Waller-Chaussee befindliche einflässige Schulbaracke, welche zum 1. Oktober d. J. durch die Eröffnung der neuen Schule an der Eisfletcherstraße verfügbar wird, nach dem Gewerbemuseum überführt werden können. Die Aufstellung hätte, wie aus dem beifolgenden Lageplan ersichtlich ist, auf dem nachbarlichen Hofplatze zu erfolgen, womit sich der Mieter des Hauses Hutfilterstraße Nr. 17/19 gegen Ermäßigung seiner Miete um 50 M. einverstanden erklärt hat. Die Kosten der Überführung und Aufstellung der Baracke nebst Beleuchtungsanlage, sowie Wasser- und Kanalananschluß und sonstigen Nebenarbeiten sind von der Hochbauinspektion laut beifolgendem Kostenanschlag auf 1200 M. veranschlagt. Für das nötige Inventar kommen rd. 2025 M. hinzu. Hiernach sind für die Einrichtung neuer Unterrichtsräume einschließlich Inventar 3975 M., 1200 M. und 2025 M., zusammen 7200 M. erforderlich.

II. Nachdem sich der kunstgewerbliche Fachunterricht, wie auch im letzten Jahresbericht des Direktors näher dargelegt ist (Verhdlg. 1905 S. 534), so gut entwickelt hat, ist, zugleich mit der räumlichen Erweiterung desselben, einerseits der Lehrplan in mehreren Punkten zu ergänzen, andererseits der Bestand und die Organisation des Lehrkörpers zu sichern. Was das erstere betrifft, so wird in anderen ähnlichen Anstalten bedeutend mehr geboten, als im Gewerbemuseum, wiewohl das Schulgeld bei uns am höchsten ist. Wenn besonders noch die Einführung von Unterricht in Stein- und Kunstdruck, in Glasmalerei, in Edelmetallararbeit und in Kunstschmiedearbeit in Aussicht zu nehmen ist, so wird selbstverständlich eine Erweiterung des Unterrichts über die bestehenden Fachklassen hinaus vorheriger Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft bedürfen. Auch braucht wohl nicht ausdrücklich bemerkt zu werden, daß der Unterricht nicht über die Ziele einer Schule für Kunsthandwerker hinausgehen soll.

An Lehrkräften wirken gegenwärtig an der Schule, abgesehen von dem Direktor und dem ersten Assistenten, der sich vorzugsweise den Sammlungen zu widmen hat, der zweite Assistent und der Formator, die beide zugleich von anderen Abteilungen des Museums in Anspruch genommen sind, sowie ferner zwei Maler, bei denen die unterrichtliche Tätigkeit bisher nur Nebenberuf bildet. Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß dieser Zustand auf die Dauer nicht haltbar ist. Ebenso ist die bisherige Honorierung dieser Lehrer ungenügend. Während der zweite Assistent und der Formator für ihre besonderen Mehrleistungen laut Bericht der Behörde (Verhdlg. 1905 S. 172) geringe Vergütungen erhalten, werden die beiden Kunstgewerbetreibenden überhaupt nur stundenweise bezahlt. Begreiflicherweise haben sich die letzteren, die sich im übrigen sehr bewährt haben, unter diesen Umständen nicht für längere Zeit verpflichten wollen, so daß dem Museum bei kurzer Kündigung ihrerseits die größten Schwierigkeiten entstehen würden. Es ist daher dringend geboten, daß, wie es bei allen Kunstgewerbeschulen der Fall ist, einige ordentliche Lehrerstellen im Hauptamt geschaffen werden. Nach Ansicht der Behörde würden zunächst wenigstens zwei erforderlich sein, deren Gehalt nach Maßgabe ähnlicher Stellen auf 3000 M., steigend mit vier Alterszulagen von je 550 M. bis 5200 M., und Ruhegehaltsberechtigung festzusetzen ist. Zugleich erscheint es angemessen, das Gehalt des zweiten Assistenten, der als Vorsteher des Zeichenbureaus angestellt ist, im Hinblick auf die hinzugetretene lehramtliche Tätigkeit unter Wegfall der bisherigen Vergütung in gleicher Weise zu normieren. Das Gehalt des Formators, dessen Haupttätigkeit fortan die unterrichtliche sein wird, so daß er auch als Lehrer zu bezeichnen ist, würde ebenfalls unter Wegfall der Vergütung demjenigen der ordentlichen Lehrer an Volksschulen (1800 M. bis 3600 M.) gleichzustellen sein. Die Position „Honorar für Fachunterricht“ kann dagegen bis auf weiteres auf 1500 M. ermäßigt werden.

III. Durch die größere Benutzung der Sammlungen und besonders infolge der Zunahme des Fachunterrichts haben die Aufseher bedeutend mehr Arbeit erhalten. Das Aus- und Wiedereinräumen des Arbeitsmobiliars für die Schüler, die abwechselnd dieselben Klassenräume benutzen müssen, ist bei der Enge der vorhandenen Räume unvermeidlich und bringt täglich mehr Arbeit, die meist außerhalb der sonstigen Dienstzeit verrichtet werden muß. Die Altzeichenabende, welche jetzt an fünf Tagen in der Woche die ganze Zeit von 6 bis 10 Uhr abends in Anspruch nehmen, erfordern die ständige Anwesenheit eines Aufsehers. Hinzukommt, daß der vergrößerte Schulbetrieb auch erheblich mehr Reinigungsarbeit mit sich bringt. Wenn hiernach schon bei den bisherigen Verhältnissen eine Vermehrung der Aufsichtskräfte angezeigt ist, so ist eine solche unvermeidlich, wenn, wie beantragt, im Hause Wall Nr. 112 Unterrichtsräume eingerichtet werden. Zur Beaufsichtigung, Reinigung, Beheizung derselben ist unbedingt ein weiterer Aufseher erforderlich, der unter den vorliegenden Umständen besonders zuverlässig sein muß. Selbstverständlich müßte dieser, sobald er im Hause Wall Nr. 112 nicht beschäftigt ist, im Hauptgebäude besonders für die Sammlungen, mit tätig sein.

Vorstehendem nach beantragt die Behörde

- 1) die Einrichtung von Unterrichtsräumen im Hause Wall Nr. 112 nach dem vorgelegten Projekt, sowie die Überführung der bezeichneten Schulbaracke nach dem Gewerbemuseum zu genehmigen und die dafür einschließlich des Inventars erforderlichen 7200 M. auf das Budget für 1906 (Auß. Ausg.) zur Verfügung der Banddeputation, Abt. Hochbau, nachzubewilligen;
- 2) die Errichtung von zwei ordentlichen Lehrerstellen mit einem Gehalt von 3000 M. mit vier Alterszulagen von je 550 M. bis 5200 M. und Ruhegehaltsberechtigung, sowie die Neu festsetzung des Gehalts des zweiten Assistenten auf das gleiche Gehalt (3000 M. bis 5200 M.) und die Gleichstellung des Gehalts des bisherigen Formators mit demjenigen der ordentlichen Volksschullehrer (1800 bis 3600 M.) zum 1. Oktober d. J. zu beschließen. Zustimmungsfalls würden für das laufende

Rechnungsjahr auf Spezialbudget Nr. 114 unter I 2 neue Positionen von je 1500 M., zu 3) 450 M. und zu 4) ebenfalls 450 M. nachzubewilligen sein. Die Position 10) ist alsdann auf 1500 M. zu ermäßigen;

- 3) die Anstellung eines weiteren Aufsehers mit einem Gehalt von 1200 M. mit fünf Alterszulagen von je 60 M. bis 1500 M. und Jahrgeldsberechtigung zum 1. Oktober d. J. zu genehmigen und hierfür auf das Spezialbudget Nr. 114 unter I 600 M. nachzubewilligen.

Bremen, den 18. Juni 1906.

Die Behörde für das Gewerbemuseum.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **Gottfr. Bergfeld.**

6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen.

In letzter Zeit haben Vertreter auswärtiger Bergwerksgesellschaften wiederholt den Versuch gemacht, durch Verhandlungen mit den Grundeigentümern das Recht zu erwerben, innerhalb des Bremischen Staatsgebietes den Abbau von Kalisalz zu betreiben. Soweit dem Senate bekannt ist, haben die Verhandlungen bis jetzt zu keinem Ergebnis geführt, sie können auch, selbst wenn die Grundeigentümer den Wünschen der Bergwerksgesellschaften entsprechen wollten, keinen Erfolg haben, weil nach dem in Bremen geltenden gemeinen Rechte die unterhalb der Erdoberfläche lagernden und nur durch Bergbau zu fördernden Salze und deren Abbau dem Staate vorbehalten und damit der Verfügungsbefugnis der Grundeigentümer entzogen sind.

Bisher hat die bremische Gesetzgebung noch keine Veranlassung gehabt, bergbaurechtliche Vorschriften zu erlassen. Infolgedessen fehlt es dem Bergbau in Bremen an jeder rechtlichen Grundlage. Der Staat kann zwar einem Bergwerksunternehmer das Recht verleihen, im Bremischen Staatsgebiete den Bergbau zu betreiben. Da der Unternehmer aber, um dieses Recht auszuüben, zum Schürfen und zum Abbau fremde Grundstücke benutzen muß, so ist, so lange das Verhältnis des Bergbaues zum Grundbesitz nicht gesetzlich geregelt, insbesondere so lange die Grundsätze über die Entschädigung der Grundeigentümer nicht festgestellt sind, bei Ausübung des verliehenen Rechts an die Zustimmung der Grundeigentümer gebunden.

Diesem Umstande ist es vermutlich zuzuschreiben, daß sich der Abbau von Kalisalz in Bremen noch nicht hat entwickeln können, obgleich viele Anzeichen dafür sprechen, daß auch im Bremischen Staatsgebiete Salzlagerstätten anzutreffen sind. Der Erlass eines Berggesetzes, wie es zur Zeit in fast allen deutschen Bundesstaaten besteht, ist also im allgemeinen Interesse auch für Bremen erforderlich. Da es namentlich aus finanziellen Gründen nicht ratsam ist, das dem Staate zustehende Bergregal aufzugeben, so wird sich das zu erlassende und bereits in Vorbereitung befindliche Berggesetz darauf beschränken können, das Verhältnis der Bergbautreibenden zu den Grundbesitzern und die mit dem Bergbau verbundenen dinglichen Rechtsverhältnisse zu ordnen. Um aber die Fortführung der bereits angeknüpften Verhandlungen der Bergwerksgesellschaften mit den Grundeigentümern und die daraus vielleicht entspringenden unerwünschten Folgen zu verhindern, empfiehlt es sich schon jetzt, wie dies vor kurzem auch in Hamburg geschehen ist, klares Recht zu schaffen und das dem Staate zustehende Bergregal zu wahren. Die Befugnis der Bremischen Gesetzgebung zu diesem Vorgehen ergibt sich aus den Artikeln 3, 67, 73 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem anliegenden Gesetzentwurf, zu dem im einzelnen nur folgendes zu bemerken ist:

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die im Bremischen Staatsgebiete möglicherweise vorhandenen Bodenschätze. Ob nach gemeinem Recht außer den Salzen, deren Regaleigenschaft nie bestritten ist, auch die Salzquellen und das in dem Entwurf neben dem Salz genannten Bitumen (Erdöl) dem staatlichen Bergregal unterworfen sind, ist zweifelhaft. Von der Erwägung ausgehend, daß der Bergbau, wenn er den Grundeigentümern überlassen bleibt, nicht rationell betrieben werden kann, da er sich alsdann nach den jeweiligen und mit den Lagerstätten nicht übereinstimmenden Grundstücksgrenzen richten müßte, haben aber fast alle Berggesetze den Grundeigentümern die Verfügung über die bezeichneten Mineralien entzogen, ohne ihnen dafür einen Entschädigungsanspruch zuzugestehen. Denn durch die Ausschließung ihres Verfügungsrechts erleiden die Grundeigentümer an ihrem gegenwärtigen Vermögen keinen Schaden, sondern es wird ihnen höchstens eine ganz ungewisse Gewinnaussicht entzogen, die sie weder bei dem Erwerb ihres Grundeigentums noch bei der Bewertung ihres Vermögens jemals in Anschlag gebracht haben.

Gesetz, betreffend die Auffuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen.

Anlage

Vom 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien, nämlich:

- 1) Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustande, insbesondere Erdöl und Asphalt,
- 2) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen (den sog. Abraumsalzen, namentlich den Kali, Magnesia- und Bor-salzen) und Salzquellen

sind von dem Verfügungsrecht der Grundeigentümer ausgeschlossen.

Dem Grundeigentümer steht ein Entschädigungsanspruch wegen Ausschusses seines Verfügungsrechts über die bezeichneten Mineralien nicht zu.

§ 2.

Die Auffuchung und Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien bleibt dem Staate vorbehalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

7. Neubau des Stadthauses (Archiv).

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. Mai d. J. bei.

Berichtigung. In dem der Nr. 7 der Mitteilung des Senats vom 29. Juni d. J., betreffend Festlegung einer Planstraße in der Feldmark Grövelingen in der Fortsetzung der Seewenjesstraße, anliegenden Bericht der Deputation für Regulierung der Baulinien (Verhdlgn. S. 737) ist im zweiten Absätze, Zeile 2, statt „rot“ zu lesen: „Roth“.

I. Bericht
II. Mittel
1. Ab
2. Se
ein

1906 von
Lotterien

danke

3. Her

Paulinen
Senat, die
sich nicht
dem Verh

den dafi

ab, bew
beantragte
ferner für
und für
realschule

(einschließl
des Budget

5. Abänder

Die
Senat vom
9 Mitgliedern
Senat, sich to